

## **SATZUNG**

(in der Fassung vom 20.06.2016)

### **PIN. Freunde der Pinakothek der Moderne e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen

##### **PIN. Freunde der Pinakothek der Moderne e.V.**

- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Sammlung Moderne Kunst und die Staatliche Graphische Sammlung (im Folgenden gemeinschaftlich auch Staatliche Sammlungen genannt) zu fördern, insbesondere beim Ausbau ihrer Sammlungen. Der Verein hat ferner den Zweck, die Museen "Die Neue Sammlung – The International Design Museum", das "Architekturmuseum der TU München" und das „Museum Brandhorst“ wie vorgenannt zu fördern, solange sie in der Pinakothek der Moderne ihre Ausstellungsräume haben oder im Verbund der Pinakothek der Moderne auftreten (Museum Brandhorst). Weiter fördert der Verein die Kunstvermittlung und den zweiten Bauabschnitt der Pinakothek der Moderne. Dieser Zweck soll vor allem erreicht werden

- a) durch die Anschaffung von Kunstwerken und deren leihweise Überlassung an die vorgenannten Museen,
- b) durch die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung solcher Werke durch die vorgenannten Museen oder durch deren volle Finanzierung;
- c) durch die Förderung von Ausstellungen und Publikationen der vorgenannten Museen sowie deren Vorbereitung,
- d) durch Gründung einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, insbesondere die Förderung der Bayerischen Museen, vor allem der unter (1) genannten Museen.

Der Verein fördert insbesondere zeitgenössische Kunst, moderne Architektur und modernes Design. Darüber hinaus fördert der Verein Ausstellungen und Publikationen von Kunstwerken in deutschen und ausländischen Museen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder, Kuratoriums- oder Vorstandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine

Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Bei der Verwirklichung des Förderungszwecks ist der Vorstand frei, zu entscheiden, mit welcher Gewichtung die Förderung der einzelnen Museen der Pinakothek der Moderne erfolgt.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder (z. B. Einzelpersonen, Firmenmitglieder, Juniormitglieder, Schnuppermitglieder) Förderer und Ehrenmitglieder.

Geborene Mitglieder sind die jeweiligen Direktoren der in §2 (1) genannten Museen, der Direktor der Sammlung Brandhorst sowie der amtierende Stiftungsratsvorsitzende der Stiftung Pinakothek der Moderne.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand erworben. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

- b) Förderer des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zur regelmäßigen Zahlung einer durch Vorstandsbeschluss festgelegten Mindestspende verpflichten.
- c) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft oder die Vereinszugehörigkeit als Förderer erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Tod oder Insolvenz, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Liquidation oder Insolvenz;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Einzahlung des fälligen Beitrags nicht erfolgt oder das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins gröblich verletzt hat.

## § 5

### Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen
  - a) aus Beiträgen und freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder,
  - b) aus einmaligen Beiträgen und Zuwendungen jeder Art von Förderern und anderen Personen und Instituten;
  - c) aus Erträgen des Vereinsvermögens und sonstigen Einnahmen.
- (2) Ehrenmitglieder, Förderer sowie geborene Mitglieder mit Ausnahme des Stiftungsratsvorsitzenden der Stiftung Pinakothek der Moderne sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Mindesthöhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder - jeweils getrennt nach natürlichen Personen und juristischen Personen einschließlich Personenvereinigungen - werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Der Beitrag ist erstmals innerhalb von acht Wochen nach der Aufnahme, im Übrigen alljährlich bis Ende Februar zu entrichten, möglichst durch SEPA-Einzug.
- (5) Nehmen die Staatlichen Sammlungen oder die weiteren unter §2 (1) genannten Museen Leihgaben, die dem Verein als Sachspenden zugewendet wurden, nicht an oder geben Leihgaben des Vereins zurück, können diese vom Verein veräußert werden. Die Gegenleistung für die Veräußerung ist entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium,
- d) der Beirat.

## § 7

### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende des Kuratoriums, drei Mitglieder des Vorstands oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Zu den Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder gem. §4 (1) a), die geborenen Mitglieder sowie die Ehrenmitgliedschaften schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind

hierbei nicht mitzurechnen. Die Einladung kann auch per E-Mail an die letztbekannte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.

## **§ 8**

### **Vorsitz in der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle der Verhinderung einer seiner Stellvertreter und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

## **§ 9**

### **Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- (1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes oder deren Bestätigung. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied, das mindestens ein Jahr vor seiner Wahl in den Verein aufgenommen worden ist.
  - b) die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie des Jahresabschlusses;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) der Vorschlag zur Wahl und die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5.
- (2) Solange keine Neuwahl der Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

## **§ 10**

### **Abstimmung in der Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied im Sinne von § 4 (1) der Satzung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist. Die Zuleitung kann an die letztbekannte E-Mail-Adresse erfolgen.

## § 11

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens neun Mitgliedern und den geborenen Mitgliedern gem. §4 (1) a).
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende sowie einen Schatzmeister. Die Museumsdirektoren und der Direktor der Sammlung Brandhorst als geborene Mitglieder nach §4 (1) a) können nicht Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister sein. Der Schatzmeister kann gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes oder ein Stellvertreter sein. Diese Wahl findet im gleichen Turnus statt wie die Wahl zum Vorstand. Sie bedarf einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitglieds, das dem Vorstand am längsten angehört.
- (3) Der erste stellvertretende Vorsitzende hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
  - a) nach Ablauf von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt;
  - b) durch Widerruf seiner Bestellung. Dies ist aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit möglich
  - c) durch Beendigung der ordentlichen Vereinsmitgliedschaft,
  - d) durch Amtsniederlegung.
- (5) Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Wahlperiode kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Kuratoriums. Der Vorstand nimmt auch die Aufgaben des Vereins in seiner Stellung als Stifter wahr. Er kann mit der organisatorischen Durchführung einen Geschäftsführer beauftragen.
- (2) Da der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht, besorgen die nach § 11 (2) gewählten Mitglieder des Vorstandes als geschäftsführender Vorstand die organisatorische Durchführung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gemäß § 26 (2) BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten, darunter der Vorstandsvorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder der Schatzmeister.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstands werden die Mitglieder des Vorstands, der Vorsitzende des Kuratoriums und der Kuratoriumsausschuss vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich berufen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die dasjenige Vorstandsmitglied zu unterzeichnen hat, welches vom Vorstand mit der Führung der Niederschrift beauftragt wurde.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes anwesend oder vertreten sind. Vorstandsmitglieder können sich nur durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand kann Gäste zur Vorstandssitzung einladen.
- (8) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der zu einer Vorstandssitzung erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe oder eine Stimmabgabe per E-Mail (Umlaufverfahren) zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes der Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail zustimmen. Das Umlaufverfahren ist nicht möglich, wenn ein Mitglied des Vorstandes der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. Wird keine Stimme im Umlaufverfahren abgegeben, ist dies kein Widerspruch im Sinne von Satz 2, sondern eine Enthaltung im Rahmen der Beschlussfassung nach Satz 1.
- (10) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt auch die Veräußerung von gekündigten Leihgaben nach §5 (5).

### § 13

#### **Kuratorium**

- (1) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums. Diese sind ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.  
  
Die so gewählten Mitglieder des Kuratoriums übernehmen als Kuratoriumsausschuss bei kurzfristig anstehenden Entscheidungen die Verantwortung des Kuratoriums gegenüber dem Vorstand. Der Kuratoriumsausschuss wird vom Vorsitzenden geleitet.  
  
Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Kuratoriums sind nicht zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Das Kuratorium ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Einladung und Leitung obliegen dem Stiftungsratsvorsitzenden der Stiftung Pinakothek der Moderne als geborenem Mitglied des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Kuratoriumssitzungen teilzunehmen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden.
- (6) Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail ist zulässig, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren innerhalb von 14 Tagen widerspricht.
- (7) Das Kuratorium steht dem Vorstand in Fragen der Geschäftsführung beratend zur Seite. Bei wesentlichen Entscheidungen, wie Anschaffungen oder der Subventionierung von Anschaffungen eines Kunstwerks oder der substantiellen Förderung von Ausstellungen sowie in wichtigen die Entwicklung des Vereins bestimmenden Entscheidungen soll das Kuratorium gehört werden. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.

Das Kuratorium muss um seine Zustimmung gefragt werden bei:

- 1) Vorschlägen zur Wahl der Rechnungsprüfer gemäß § 9 lit. d);
  - 2) einer Veränderung des Vereinszwecks gemäß § 2 der Satzung;
  - 3) der Auflösung des Vereins gemäß § 15 der Satzung;
  - 4) der Förderung von Ankäufen nach § 2 Ziffer (1) a und b der Satzung.
- (8) Der Ausschluss aus dem Kuratorium kann aus wichtigem Grunde von Vorstand und Kuratorium einstimmig beschlossen werden.
- (9) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder in das Kuratorium berufen. Dies sind Personen, die sich besondere Verdienste um die Geschicke des Vereins erworben haben.

## **§ 14**

### **Beirat**

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Einzelne Mitglieder des Beirats werden im Auftrag des Vorstands für besondere Aufgaben tätig.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sind nicht zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die in §2 (1) genannten Staatlichen Sammlungen und Museen mit der Auflage, das erhaltene Vermögen zur Förderung dieser Sammlungen zu verwenden. Dabei sollte das Vermögen unter den Sammlungen angemessen unter Beachtung der mit den bestehenden Leihverträgen getroffenen Entscheidungen verteilt werden.
- (2) Bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischen Staat mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kunst im öffentlichen Interesse zu verwenden.

Tag der Errichtung: 09.11.1965  
Geändert mit Beschluss vom 20.06.2016